

gefährlichen Delikten). Die Drohung mit anderen Nachteilen kann jedoch eine Nötigung zu sexuellen Handlungen gemäß § 122 sein.

Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit müssen **gegenwärtig** sein, d. h. unmittelbar bevorstehen und nicht erst für die Zukunft in Aussicht gestellt werden.

Die Drohung muß das Ziel haben, den Willen der Frau zu beeinflussen. Die angedrohten Nachteile für Leben und Gesundheit können sich jedoch auch gegen andere, der Frau nahestehende Personen richten, um ihren Willen zu beeinflussen, z. B. die Drohung, das Kind der bedrohten Frau zu mißhandeln oder zu töten, um sie zur Aufgabe ihres Widerstandes zu bewegen. Auch die Gewaltanwendung gegen Personen, die der Frau nahestehen (z. B. ihr Begleiter), um den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu erzwingen, ist eine Willensbeeinflussung im Sinne der Drohung. Es ist unbeachtlich, ob der Täter das Leben oder die Gesundheit der bedrohten Person tatsächlich verletzen wollte oder das von ihm im konkreten Fall angewandte Tatmittel, z. B. eine Waffenimitation, objektiv dazu geeignet war. Wesentlich ist, daß die Drohung den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken sollte und von der Bedrohten nach Lage der Umstände auch für ernst gehalten werden mußte.

**6. Wehrlos** ist eine Frau, wenn sie psychisch oder physisch nicht fähig ist, einen eigenen Willen zu bilden (z. B. Bewußtlosigkeit infolge Trunkenheit, Ohnmacht, Narkose, Genuß von Rauschmitteln oder Ausschaltung ihrer Willenskräfte auf andere Weise) bzw. ihren Willen zur Abwehr nicht geltend machen kann (Bewegungsunfähigkeit infolge Lähmung oder anderer Ursachen). Daß die Frau mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden ist, muß aus der gesamten Situation ersichtlich sein. Der Begriff wehrlos bezieht sich nicht nur auf psychische und physische Beeinträchtigungen der Persönlichkeit, sondern kann sich auch auf solche körperlichen oder geistigen Teilbereiche erstrecken, die es einer Frau entweder nicht oder nur teilweise möglich machen, sich dem gegen

ihren Willen durchzuführenden Geschlechtsverkehr zu wider setzen. Liegen solche Umstände vor, ist der Täter auch dann, wenn die Geschädigte zwar keinen erheblichen Widerstand leistete, aber eindeutig ihren Willen, nicht mit ihm geschlechtlich zu verkehren, erkennbar äußerte, nach § 121 Abs. 1 zur Verantwortung zu ziehen (Urteil BG Neubrandenburg vom 26. 1. 1971/2 BSB 9/71, Urteil BG Cottbus, NJ 1977/15, S. 523).

Für das Vorliegen einer vollendeten Vergewaltigung ist es unerheblich, ob der Täter den Zustand der Wehrlosigkeit selbst herbeigeführt oder einen solchen, bereits vorhandenen Zustand, ausgenutzt hat. Hat er diesen Zustand selbst gewaltsam herbeigeführt, ist auch der Nötigungstatbestand des Abs. 1 verletzt. Kommt es in solchen Fällen nicht zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs, dann liegt versuchte gewaltsame Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs nach Abs. 1 vor.

**7. Geisteskrank** sind Frauen, die an zeitweiligen oder dauernden krankhaften Störungen der Geistestätigkeit im Sinne des § 15 leiden. Dazu zählen auch schwere Formen des Schwachsinn. Jedoch fallen hierunter nicht die krankhaften Störungen der Geistestätigkeit, die eine verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16 darstellen (vgl. Anm. § 15 u. § 16, OGNJ 1975/21, S. 640).

**8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit** setzt **Vorsatz** voraus. Er muß sich auf die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs und die eingesetzten Mittel, um diesen zu erzwingen, erstrecken.

Die Schuld wird ausgeschlossen, wenn der Täter infolge des inkonsequenten und unklaren Verhaltens der Frau in der berechtigten Annahme handelte, es liegt kein ernstlicher Widerstand, sondern ein Sträuben aus Scham oder Koketterie vor.

Der Vorsatz muß sich weiter auf die Kenntnis der Umstände und Tatsachen erstrecken, aus denen sich die Wehrlosigkeit bzw. Geisteskrankheit ergibt.

**9. Eine schwere Vergewaltigung** nach **Abs. 2** liegt vor, wenn: